



Gemischte Gemeinde Vinelz



# Neufassung Uferschutzplan Teilplan Nr. 1

## Überbauungsvorschriften



16. Februar 2026, [Mitwirkungssexemplar](#)

Die Neufassung Uferschutzplan TP 1 beinhaltet:

- Uferschutzplan gemäss SFG / Teilplan Nr. 1, M 1:1000
- [Überbauungsvorschriften TP 1](#)

Weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht TP 1
- Realisierungsprogramm TP 1

**infraconsult**

Raum und Mobilität  
Umwelt  
Gesellschaft und Wirtschaft  
Public Management  
Kommunikation

IC Infraconsult AG  
Kasernenstrasse 27, CH-3013 Bern  
+41 31 359 24 24  
[icag@infraconsult.ch](mailto:icag@infraconsult.ch)  
[infraconsult.ch](http://infraconsult.ch)

## Legende Änderungen

Rot: Ergänzungen  
Rot gestrichen: ~~Streichungen~~

### Auftraggeber

Gemeindeverwaltung Vinelz  
Dorfstrasse 42  
3234 Vinelz

### Bearbeitung

Brigitte Kuss  
Sandro Rätzer

### Bezug

IC Infraconsult AG  
Kasernenstrasse 27  
CH-3013 Bern

Datum	Status	Adressat	Bemerkungen
14.02.2025	Entwurf	Gemeinde Vinelz	1. Entwurf
13.03.2025	Entwurf	Gemeinde Vinelz	Korrekturen Entwurf
17.06.2025	Entwurf	Gemeinde Vinelz	Ergänzung Artikel GFö
04.07.2025	Entwurf	Gemeinde Vinelz	Integration Sektor C1
09.09.2025	Entwurf Mitwirkung	Gemeinde Vinelz, Planerteam	Entwurf Mitwirkungsexemplar
11.12.2025	Mitwirkungsexemplar	Gemeinde Vinelz, Planerteam	Mitwirkungsexemplar
16.02.2026	Mitwirkungsexemplar	Gemeinde Vinelz, Planerteam	Mitwirkungsexemplar

# Inhaltsverzeichnis

---

1.	Allgemeine Bestimmungen	4
2.	Bestimmungen Sektoren	8
3.	Bestimmungen Uferwege (Art. 3b SFG)	14
4.	Weitere Bestimmungen	15
<del>1.</del>	<del>Allgemeine Bestimmungen</del>	<del>4</del>
<del>2.</del>	<del>Bestimmungen Sektoren</del>	<del>7</del>
<del>3.</del>	<del>Bestimmungen Uferwege (Art. 3b SFG)</del>	<del>12</del>
<del>4.</del>	<del>Weitere Bestimmungen</del>	<del>13</del>

---

# Anhang

---

1.	Genehmigungsvermerke	16
<del>1.</del>	<del>Genehmigungsvermerke</del>	<del>14</del>

---

# 1. Allgemeines Bestimmungen

## Art. 1

### Wirkungsbereich

Die vorliegenden Überbauungsvorschriften gelten für den im Uferschutzplan **Teilplan** Nr. 1 gekennzeichneten Bereich. Die seeseitige Begrenzung bildet die Wasserlinie des mittleren Sommerwasserstandes.

## Art. 2

### Übergeordnetes Recht

Soweit die vorliegenden Überbauungsvorschriften nichts Anderes bestimmen, gilt das Baureglement der Gemeinde Vinelz.

Vgl. BauR Vinelz

## Art. 3

### Zweckbestimmung

Die Überbauungsvorschriften bzw. der Uferschutzplan Teilplan Nr. 1 bezweckt den Schutz und die Aufwertung der Uferlandschaft am Bielersee und am Ruelbach sowie die öffentlichen Zugänge zum See- und zum Bachufer, gemäss den Erfordernissen des kantonalen See- und Flussufergesetzes SFG.

## Art. 34

### Ferienhauszone

Die Nutzungssektoren **Wohnen**, WO und **Camping**, C gelten als Ferienhauszone gemäss Art. 76 Baugesetz. ~~Gemeinde und Staat dürfen durch den Bau, Betrieb und Unterhalt der Erschliessungsanlagen nicht belastet werden.~~

Vgl. Art. 76 Abs. 5 BauG

## Art. 45

### Archäologisches Schutzgebiet, UNESCO

<sup>1</sup> Im archäologischen Schutzgebiet, UNESCO (**Kernzone und Pufferzone**) ist bei allen Vorhaben, die in irgendeiner Weise Veränderungen des Uferlaufes, der Topografie oder des Seegrundes mit sich bringen, der archäologische Dienst des Kantons Bern beizuziehen.

<sup>2</sup> Treten bei solchen Arbeiten archäologische Bodenfunde zutage, sind diese unverzüglich einzustellen und es ist der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen.

## Art. 6

### Gestaltungsgrundsätze

<sup>1</sup> Innerhalb des Teilplanperimeters Nr. 1 unterstehen die Siedlungsränder des Sektors Camping, C einer besonders sorgfältigen Beurteilung in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild.

Dies gilt insbesondere für den Siedlungsrand des Sektors Camping zur Schutzzone Ruelbach, SR als auch für sämtliche Siedlungsränder zum Seestrandweg und zum Bielersee hin.

<sup>2</sup> Für die Aussenräume und Umgebung gilt der Grundsatz einer möglichst naturnahen Gestaltung mit standortheimischer Bepflanzung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat behält sich vor, zur Beurteilung entsprechende Fachstellen beizuziehen.

## Art. 57

### Schutzzonegebiet Ruelbach, SR

<sup>1</sup> Die Schutzzone Ruelbach dient als Korridor für den Ruelbach. ~~gilt als Schutzgebiet.~~ Sie integriert den asymmetrischen Gewässerraum für den Ruelbach, damit die Hochwassersicherheit und die ökologische Funktion wiederhergestellt werden können. Die Schutzzone Ruelbach ist freizuhalten von Bauten und Anlagen.

Bestimmungen Gewässerraum, vgl. GschV Art. 41 c

<sup>2</sup> ~~Das~~ Ufer vom Ruelbach ist ~~sind~~ in einem naturnahen Zustand mit Ufergehölz, ~~bestockten Zustand~~ zu halten. ~~Die erlaubten~~ Eingriffe beschränken sich auf eine periodische Gehölzpflege (einhicken, auslichten, auf den Stock setzen) und auf Mähunterhalt. ~~die normale, periodische Gehölzpflege (einhicken, auslichten, auf den Stock setzen). Alle Vorkehren, die dem Schutzzweck widersprechen, wie Terrainveränderungen, Hartverbauungen, Eindahlungen und dergleichen sind untersagt.~~

<sup>3</sup> Entlang der Schutzzone Ruelbach wird ein 5.0 m breiter Korridor festgelegt für einen neu anzulegenden öffentlichen Uferweg mit einer Mindestbreite von 1.20 m. Der Uferweg Ruelbach ist rollstuhlgerecht mit einem Naturbelag auszuführen. Der Uferweg ist dem Fussverkehr vorbehalten, nur in Ausnahmen darf der Uferweg aufgrund Wartungsarbeiten am Ufer befahren werden.

## Art. 8

### Grünflächen Uferschutzgebiete

<sup>1</sup> Der bestehende Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten, sachgerecht zu pflegen und nötigenfalls zu ersetzen. Ein Auslichten aus Sicherheitsgründen ist zulässig.

Feldgehölze und Hecken sind geschützt, vgl. Art. 27 Abs. 1 NSchG.  
Ausnahmebewilligungen für Ausreitungen erteilt die Regierungsrätin oder der Regierungsrat, vgl. Art. 27 Abs. 2 NSchG.

Vgl. auch Art. 43 BauR

<sup>2</sup> Die im Plan bezeichnete Hecke ist geschützt.

<sup>3</sup> Die Ufervegetation (Ufergehölz, Schilfbestände, etc.) sowohl am Bielersee als auch am Ruelbach und anderen Gewässern darf nicht gerodet oder auf andere Weise zum Absterben gebracht werden.

Vgl. Art. 21 NHG, Ausnahmegesuche beurteilt das Amt für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung; vgl. Art. 13 Abs. 3 NSchV sowie Art. 42 BauR

## Art. ~~69~~

### Terrainveränderungen

<sup>2</sup> Innerhalb des gesamten Plangebietes ist das gewachsene Terrain des Strandbodens grundsätzlich beizubehalten. Aufschüttungen dürfen das bestehende Niveau um höchstens 50 cm übersteigen. Terrainanpassungen infolge des Hochwasserschutzes sind auf ein Minimum zu beschränken. Aufschüttungen sind nur direkt angrenzend an Gebäude zulässig und dürfen nicht mehr als 50 m<sup>2</sup> beanspruchen.

## Art. ~~710~~

### Umgebungsgestaltung

<sup>1</sup> ~~Die Flächen für~~ Zufahrten, Zugänge, Hausvorplätze und dergleichen sind ~~in der Regel in~~ naturnaher und ~~versickerungsfähig regendurchlässiger Art~~ auszuführen (Kiesmergel, Schotterrasen, Gittersteine oder Ähnliches).

<sup>2</sup> Umgebungs- und Gartenanlagen sollen in naturnaher Art gestaltet werden. Es ist darauf zu achten, dass ausschliesslich standortheimische Bäume (Birken, Erlen, Weiden) und Sträucher angepflanzt werden.

<sup>3</sup> Bei Baugesuchen oder bei grösseren Veränderungen der Umgebungs- oder Gartengestaltung ist ein Umgebungsgestaltungsplan gemäss Gemeindebaureglement einzureichen.

<sup>4</sup> Die ~~Hainbuchen~~ Baumallee am Ländteiweg gilt als geschützt. Allfällige Abgänge sind zu ersetzen. Der Gemeinderat behält sich vor, für Zufahrten zu den Anliegern besondere Auflagen zu machen bezüglich Lage und Gestaltung.

## Art. ~~811~~

### Hochwasserkote

Fassadenöffnungen des Erdgeschossniveaus von Wohnräumen (und anderen Einrichtungen, welche bei Hochwasser Schaden nehmen können) dürfen die gültige Hochwasserkote von 431.30 m ü. M. nicht unterschreiten.

## Art. ~~912~~

### Unterkellerungen

Die Erstellung von ~~Unterirdischen Bauten sowie von Unterniveaubauten~~ jeglicher Zweckbestimmung ist ausgeschlossen.

**Art. 1013**

**Dachgestaltung**

<sup>1</sup> Alle Hauptgebäude sind mit geeigneten Dächern auszubilden. Die Dachneigung hat min. 15 Grad und max. 30 Grad (a. T.) aufzuweisen.

<sup>2</sup> Neben Sattel- und Walmdächern sind auf Hauptgebäuden auch versetzte Pultdächer (mit Fensterband) erlaubt. Der Höhenversatz (Differenz OK / OK Sparrenhöhe auf der diesbezüglichen Fassadenflucht) ist dabei auf max. 1.50 m beschränkt.

<sup>3</sup> Für sonstige Dachaufbauten gilt das Gemeindebaureglement.

<sup>4</sup> Für ~~unbewohnte~~-An- und ~~Neben~~Kleinbauten mit einer anrechenbaren Gebäudefläche von max. 40 m<sup>2</sup> und einer giebelseitigen Fassadenhöhe  $F_{h\ gi}$  von max. ~~First- oder Gebäudehöhe von 4.00 m 3.50m (die Messweise der Gebäude- und Firsthöhe richtet sich nach Art. 12 Abs. 3)~~ sind auch Pult- oder Flachdächer gestattet.

**Art. 1114**

**Dachausbau**

Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist über der gesamten Grundrissfläche zulässig.

## 2. Bestimmungen Sektorenvorschriften

### ~~Ordentliche Sektoren~~

#### Art. 125

#### Sektor **Wohnen**, WO

<sup>1</sup> Der Sektor **Wohnen**, WO ist für die Erstellung von Wohnbauten bestimmt.

<sup>2</sup> Die offene Bauweise ist obligatorisch; die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 BauG ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Für Hauptgebäude gelten folgende baupolizeiliche Bestimmungen:

- Gebäudelänge: max. 15.00 m
- ~~Anrechenbare Gebäudegrund~~Grundstücksfläche (aGsF): max. 180.00 m<sup>2</sup>
- grosser Grenzabstand: min. 10.00 m
- kleiner Grenzabstand: min. 5.00 m
- ~~Gebäudehöhe~~Fassadenhöhe Fh tr: max. 5.00 m  
4.50 m
- ~~Firsthöhe~~Fassadenhöhe Fh gi: max. 8.00 m  
7.50 m
- Bei Neubauten, bei welchen das massgebende Terrain unter der Hochwasserschutzkote von 431.30 m.ü.M liegt, werden die Gebäude- und Firsthöhe ab dieser Hochwasserschutzkote gemessen. Die Gebäude- und Firsthöhe werden ab dem massgebenden Terrain gemessen, wenn diese über der Kote von 431.30 m.ü.M liegt.

Die max. zulässige Überbauungsziffer beträgt 25%. ~~Unbewohnte~~An- und ~~Neben~~Kleinbauten werden dabei nicht angerechnet.

#### Art. 136

#### Sektor **Camping**, C

<sup>1</sup> Der Sektor **Camping**, C ist für die Einrichtung von Campingplätzen bestimmt gemäss ~~Art. 29c der Bauverordnung (Residenzplätze)~~ Campingreglement.

Vgl. Campingreglement  
Gemeinde Vinelz

<sup>2</sup> Die Erstellung oder wesentliche Veränderungen von standortfesten Bauten und Anlagen unterstehen dem Bewilligungserfordernis nach Art. 1 BauG. Zugelassen sind dabei nur die für den Betrieb erforderlichen Einrichtungen (sanitäre Anlagen, Geräteräume, Betrieb) sowie nachweislich betriebsgebundene Wohnnutzungen (Betreiber, Angestellte).

<sup>3</sup> Standortfeste Bauten unterliegen den baupolizeilichen Bestimmungen des Sektors WO.

<sup>4</sup> Stationäre Campingeinrichtungen (Wohnwagen, Mobilhomes) haben (gegenüber den benachbarten Nutzungszonen) folgende Grenzabstände einzuhalten:

Vgl. Campingreglement  
Gemeinde Vinelz

- Ohne nachbarliches Näher - Stellrecht min. 2.00 m.
- Entlang der im Plan festgelegten Übergangsbereiche min. 5.00 m; diese sind als naturnahe Hecke so zu bepflanzen, dass eine landschaftlich eindeutig erkennbare Begrenzung erreicht wird.
- Gegenüber der Hauptstrasse gilt die im Plan festgelegte Baulinie von 10.00 m auch für stationäre Campingeinrichtungen.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat verlangt für die Campingsektoren den Nachweis genügender Parkplätze innerhalb der jeweiligen Zonen oder in zweckdienlicher Nähe (vertragliche Sicherung).

<sup>6</sup> Im Übrigen gilt das Campingreglement der Gemeinde Vinelz.

## Art. ~~13a~~17

### Sektor Camping, C1

<sup>1</sup> Der Sektor C1 ist für a) Die Erstellung eines Betriebsgebäudes für den Campingbetrieb mit Toiletten, Kiosk, Buvette und Nebenräumen, sowie für b) eine separate Toilettenanlage mit Geräteraum bestimmt.

<sup>2</sup> Die Sektorengrenze gilt als Baulinie sowohl für feste Bauten ~~als auch wie~~ für offene Vordächer.

<sup>3</sup> Gebäude und Anlagen sind als Gesamtvorhaben und als architektonische und aussenräumliche Einheit zu konzipieren. Die Wahl der Dachformen ist frei.

<sup>4</sup> Es gelten folgende baupolizeiliche Bestimmungen:

- Die Gebäudelänge ist frei
- ~~Anrechenbare Gebäudegrund~~Grundstücksfläche (aGsF):
  - a) max. 140 m<sup>2</sup>
  - b) max. 40 m<sup>2</sup>Es gilt keine ~~Geschossflächenziffer, GFZ Überbauungs- oder Ausnutzungsziffer~~
- Innerhalb des Sektors sind keine Grenz- oder Gebäudeabstände einzuhalten, gemäss privatrechtlichen Vereinbarungen.
- ~~Gesamthöhe Gebäudehöhe~~: max. 4.00 m, ab dem ~~massgebenden gewachsenem~~ Terrain ~~bis zum obersten Punkt der Dachfläche~~

## Art. 18

### Sektor Bootsstationierung, A

<sup>1</sup> Der Sektor A ist für die Bootsstationierung bestimmt.

<sup>2</sup> Die Gesamtanzahl ist auf max. 100 Bootsanbindestellen begrenzt. Es sind max. 95 Bootsanbindestellen für eine dauerhafte Benutzung in Anlagen und Einrichtungen am Ufer zulässig sowie max. 5 Bootsanbindestellen für eine vorübergehende Benutzung am Ufer, sogenannte Gästeplätze.

<sup>3</sup> Der Einwässerungsplatz inkl. dazugehöriger baulicher Anlagen befindet sich im Sektor A.

## Art. 19

### Sektor Badestege, B<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Sektor B<sup>1</sup> dient der Realisierung von maximal 3 öffentlichen Badestegen am Bielersee. Die Badestege, ein Haupt- und ein Nebenbadesteg sind in Holzbauweise zu realisieren. Lage und Abmessungen sind im Uferschutzplan Teilplan Nr. 1 festgelegt.

<sup>2</sup> Die maximal zulässige Fläche des Hauptbadestegs liegt bei max. 50 m<sup>2</sup> und die des Nebenbadestegs bei max. 25 m<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Die Lage der maximal 3 öffentlichen Badestege innerhalb des Sektors B<sup>1</sup> ist nicht festgelegt.

## Art. 20

### Sektor Badeplattform, B<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Der Sektor B<sup>2</sup> dient der Realisierung einer Badeplattform im Bielersee. Die Badeplattform ist in Holzbauweise (Holz, Unterkonstruktion aus Stahl) zu realisieren.

<sup>2</sup> Die maximal zulässige Fläche der Badeplattform liegt bei max. 30 m<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Die Lage der Badeplattform innerhalb des Sektors B<sup>2</sup> ist nicht festgelegt.

## Art. 1421

### Sektor Ökologische Grünfläche, GFö ~~SF1~~

<sup>1</sup> Der Sektor Ökologische Grünfläche, GFö dient der Förderung der Biodiversitätsfläche BFF mit dem Ziel einer stärkeren ökologischen Vernetzung. ~~Sektor SF1 ist eine Zone für Sport- und Freizeitanlagen gemäss Art. 78 BauG. Er dient der Einrichtung von offenen Sport- und Spielflächen und ähnlichen Freizeitbetätigungen.~~

<sup>2</sup> Die Ökologische Grünfläche, GFö wird zusammen mit der geschützten Hecke gemäss Uferschutzplan als ökologischer Freihaltekorridor verstanden. Eine zukünftige stärkere Vernetzung dieser beiden Grünräume ist anzustreben. ~~Bauliche Einrichtungen gemäss Abs. 2 des Art. 78 BauG sind zugelassen. Sie dürfen eine max. Gebäude- bzw. Firsthöhe von 4.50m (die Messweise der Gebäude- und Firsthöhe richtet sich nach Art. 12 Abs. 3) nicht überschreiten. Die Erstellung~~

~~von Bauten gemäss Abs. 3 des vorerwähnten Gesetzes ist ausgeschlossen.~~

~~<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die bestehenden Nutzungsrestriktionen gemäss Grundbuch.~~

**Art. 1522**

**Sektor Sport- und Freizeitanlage, SF2**

<sup>1</sup> Der Sektor Sport- und Freizeitanlage, SF2 dient als Trockenplatz für Boote.

<sup>2</sup> Es sind keine Bauten und Anlagen ~~Hochbauten~~ zugelassen. Ausgenommen davon ist ein Unterstand für Surfbretter, SUP Boards oder dergleichen.

**Freifläche gemäss SFG (Art. 3c SFG)**

**Art. 1623**

**Sektor Freifläche, F1**

<sup>1</sup> Der Sektor Freifläche, F1 dient als allgemein öffentliche Grünfläche für die ~~extensive~~ Erholung. Sie ist in naturnaher Art mit ausschliesslich standortheimischen Bäumen und Pflanzen zu gestalten und zu pflegen. Wegleitend ist das Realisierungsprogramm TP 1.

<sup>2</sup> Es sind keine Bauten und Anlagen ~~Hochbauten~~ zugelassen.

<sup>3</sup> Entlang des Ruelbachs ist ein neuer Uferweg für Fussgänger zu erstellen. Die Linienführung erfolgt gemäss dem Uferschutzplan TP 1. Ausführung mit Koffierung und Naturbelag. Breite ca. 0.80 m bis 1.20 m, freie Gestaltung unter Berücksichtigung von allfällig bestehenden Bäumen.

<sup>4</sup> Die Freifläche, F1 am Ruelbach ist landschaftlich so zu gestalten, dass der ökologisch aufgewertete Gewässerraum des Ruelbachs insgesamt erlebbar wird.

Vgl. Art. 6, Schutzraum Ruelbach

**Art. 1724**

**Sektor Freifläche, F2**

<sup>1</sup> Der Sektor Freifläche, F2 dient als allgemein öffentliche Grünfläche für Spiel, Sport, ~~und~~ Badebetrieb und Erholung und zur Aufnahme folgender Anlagen und Einrichtungen:

- Rasenspielfeld
- Liege- und Badewiese
- Bauliche Einrichtungen, welche mit der öffentlichen Fernnutzung im Zusammenhang stehen (Toiletten, Duschen, Garderoben, Geräteraum, etc.)
- Öffentlicher Uferweg, Zufahrt und Wendeplatz

<sup>2</sup> Bauliche Einrichtungen dürfen eine max. giebelseitige Fassadenhöhe  $F_h$  ~~gi Gebäude resp. Firsthöhe~~ von 5.00 m ~~4.50m~~ nicht überschreiten ~~(die Messweise der Gebäude- und Firsthöhe richtet sich nach Art. 12 Abs. 3).~~

<sup>3</sup> Die Flächen sind mit ausschliesslich standortheimischen Bäumen zu gestalten. ~~Wegleitend ist das Realisierungsprogramm.~~

## Uferschutzzonen (Art. 3a SFG)

### Art. ~~18~~25

#### Sektor Uferschutzzone, U1

<sup>1</sup> Der Sektor Uferschutzzone, U1 gilt als beitragsberechtigtes naturnahes Ufer im Sinne von Art. 13 ~~∕~~ Abs. 2 der See- und Flussuferverordnung. Es ist als solches zu erhalten und gegebenenfalls wiederherzustellen.

<sup>2</sup> Für den Sektor Uferschutzzone, U1 / Wald, W gelten die gleichen Bestimmungen wie in Abs. 1. ~~Ausserhalb des bestehenden Bootssteg-Standortes (s. Hinweis im Plan) sind keine Einrichtungen für das Bootswesen (Anbindestellen, Slipanlagen, usw.) zugelassen. Beim vorgenannten Standort sind zweckmässige Massnahmen (Fahrbegrenzungen) zum Schutze des Naturufers zu erstellen.~~

### Art. ~~19~~26

#### Sektor Uferschutzzone, U2

<sup>1</sup> Der Sektor Uferschutzzone, U2 ist eine Grünfläche gemäss Art. 79 BauG. Diese ist in naturnaher Art mit standortheimischen Pflanzen zu gestalten.

<sup>2</sup> Es sind nur Kleinbauten und Einrichtungen erlaubt, welche dem Unterhalt und der Pflege der Grünfläche dienen (Geräteschuppen, Bienenhäuser und Ähnliches) sowie naturnahe Massnahmen der Aussenraumgestaltung (Wege, Kiesplätze).

<sup>3</sup> Die Stationierung von Booten ist nur im Rahmen des nachweislichen Eigenbedarfes der Anwohner gestattet.

### Art. ~~20~~7

#### Sektor Uferschutzzone, U3

<sup>1</sup> Der Sektor Uferschutzzone, U3 gilt als Landwirtschaftszone gemäss Art. 80 BauG.

<sup>2</sup> Die Erstellung von Bauten und Einrichtungen, auch solche gemäss Abs. 2, 3 und 4 des vorerwähnten sind ausgeschlossen. Diese Beschränkung gilt auch für zeitlich befristete Einrichtungen für die Intensivkultur (Plastiktunnel oder Ähnliches).

<sup>3</sup> Die Baubewilligungsbehörde kann Ausnahmen gestatten für Kleinbauten, die der extensiven Bewirtschaftung dienen (Geräteschuppen, Bienenhäuser, Futterunterstände, etc.).

## ~~Wald~~

### ~~Art. 21~~ ~~Sektor W~~

~~<sup>1</sup> Beim Sektor W handelt es sich um Wald im Sinne der Forstgesetzgebung.~~

~~<sup>2</sup> Für das Schlagen von Bäumen über 16cm BHD (Brusthöhendurchmesser) ist das Kreisforstamt Ins zu benachrichtigen, welches die allfälligen Ersatzmassnahmen bestimmt. Kontrolle und Anzeichnung erfolgen gegen Verrechnung.~~

### 3. **Bestimmungen Uferwege (Art. 3b SFG)**

#### Art. ~~228~~

#### Uferabschnitt 8R 20a

Im Uferabschnitt 20a ist der Uferweg in bestehender Art beizubehalten, wo nötig durch eine Mergelschicht abzudecken. ~~Im Bereich des Hafens wird eine ufernahe Linienführung und der Bau eines neuen Fussgängersteiges vorgesehen. Für den Weg gilt eine Richtbreite von 0.80 m – 1.20 m.~~

#### Art. ~~239~~

#### Uferabschnitt 8R 20b

Im Uferabschnitt 20b ist ein neuer Uferweg für Fussgänger zu erstellen. Die Linienführung erfolgt gemäss dem Uferschutzplan TP 1 ~~Überbauungsplan~~. Ausführung mit Koffierung und Naturbelag. Für den Weg gilt eine Mindestbreite ~~von ca. 0.80 m bis~~ 1.20 m, freie Gestaltung unter Berücksichtigung der bestehenden Bäume. Wegleitend ist das Realisierungsprogramm TP 1.

## 4. ~~Übergangs- und Schlussbestimmungen~~ Weitere Bestimmungen

### Art. ~~2430~~

#### Aufhebung

Der bestehende Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Nr. 1 vom ~~08.07.1977~~ Juni 1992 wird mit Inkrafttreten des vorliegenden Uferschutzplanes im betroffenen Bereich aufgehoben. ~~In Kraft verbleiben die Planbereiche südlich des Seestrandweges.~~

Ebenfalls aufgehoben ist damit der ~~Überbauungsplan Teilplan Nr. 1 vom 08.07.1977~~ sowie der Gestaltungsplan Nr. 1 vom 28.06.1979.

### Art. ~~2531~~

#### Inkrafttreten

Die ~~Änderung~~-Neufassung der Überbauungsvorschriften zum Teilplan Nr. 1 tritt ~~mit am Tag nach der Publikation~~ der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung, AGR in Kraft (~~Art. 61 BauG, Art. 110 BauV~~).

Vgl. Art. 61 BauG, Art. 110 BauV

## 1.

# Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom

Kantonale Vorprüfung vom

Publikation im Anzeiger vom

Publikation im Amtsblatt vom

Öffentliche Auflage vom ... bis ....

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

**Beschlossen durch den Gemeinderat am**

Gemeindepräsident:in

Gemeindeschreiber:in

**Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am**

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt

Vinelz, den xx.XX 2024

Gemeindeschreiber:in

**Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR am**